

PRÜFUNGSORDNUNG (Satzung) FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG AGRARMANAGEMENT FACHBEREICH AGRARWIRTSCHAFT DER FACHHOCHSCHULE KIEL

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 14. Juni 2007 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 2007 folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Art und Zweck der Prüfungen, Regelstudienzeit

(1) Die Masterprüfung im Studiengang Agrarmanagement bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage in leitender Position zu arbeiten.

(2) Der Ablauf des Regelstudiums ist in der Studienordnung für den Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft beschrieben. Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass die Prüfung am Ende des vierten Studienhalbjahres abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 3 Hochschulgrad

Nach der bestandenen Prüfung im Master-Studiengang Agrarmanagement verleiht die Hochschule den Grad Master of Science.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren.

(2) Der Konvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und weitere vier Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren. Auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Konvents können dem Prüfungsausschuss zwei Studentinnen oder Studenten angehören, die bei der Erörterung grundsätzlicher Angelegenheiten beratend mitwirken. Ihre Wahlzeit beträgt ein Jahr. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Prüfungsamtes gehört ebenfalls dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Die Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Master-Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt.

(9) Die Prüferinnen oder Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen können.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in denselben oder anderen Studiengängen an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen erworben wurden, können aus Antrag angerechnet werden, soweit die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Zweifelsfall hat sie oder er sich mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern abzustimmen.

Sie oder er kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten einholen.

§ 7 Form, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich bei Behinderung

(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder in anderer fachadäquater Prüfungsform erbracht werden. Die einzelnen Arten sind wie folgt festgelegt:

- In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Mindestdauer soll 60 Minuten nicht unterschreiten.
- In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung soll 20 – 30 Minuten betragen. Sie ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- In Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Modulgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübungen zur Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Über den mündlichen Teil eines Referates ist die Bewertung in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Im Regelfall wird die Prüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgenommen. Prüfungen können alternativ oder in Kombination mit anderen Prüfleistungen abgenommen werden.

(3) Die Modulverantwortlichen spezifizieren zu Beginn der Vorlesungszeit für die Module Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen. Der Konvent kann Art und Umfang der Prüfleistungen festlegen.

(4) Dauer und Fristen für Leistungen sind in dieser Prüfungsordnung festgelegt, soweit die Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel nichts anderes bestimmt.

(5) Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(6) Bei der Organisation der Prüfungen soll auf die Belange der behinderten und schwer behinderten Kandidatinnen und Kandidaten Rücksicht genommen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Behinderten und Schwerbehinderten auf Antrag

einen Nachteilsausgleich für das Erbringen von Prüfungsleistungen gewähren. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistung der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten und setzen die Note fest. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.

(2) Klausurarbeiten sind nach Möglichkeit von zwei Prüfern durchzusehen. Soll eine Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" beurteilt werden, holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stets eine zweite Bewertung ein. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Numerische Bewertung	Erreichte Leistungsprozente	Bezeichnung	Definition
1,0	≥ 95	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	≥ 90		
1,7	≥ 85	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	≥ 80		
2,3	≥ 75		
2,7	≥ 70	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,0	≥ 65		
3,3	≥ 60		
3,7	≥ 55	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	≥ 50		
	< 50	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durchschnitts- und Modulnoten sollen anhand der ECTS Creditpoints aus dem gewogenen Mittel der erzielten Noten der jeweiligen Prüfungsleistung gebildet werden. Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet und bei weiteren Notenermittlungen zugrunde gelegt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Soweit es die Eigenart des Moduls gebietet, können Prüfungsleistungen auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Etwaige unbenotet bestandene Prüfungsleistungen bleiben bei der Bildung von Durchschnittsnoten unberücksichtigt.

(6) Prüfungsleistungen sind innerhalb der jeweiligen Prüfungszeiträume zu bewerten.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an der Prüfung setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus. Die Meldeform und -fristen werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben und umfassen mindestens zwei Wochen.

(2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:

- ein Immatrikulationsnachweis im Master-Studiengang Agrarmanagement der Fachhochschule Kiel und
- gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Vorleistungen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

- die Einschreibung im Master-Studiengang Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft ohne dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt und
- eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen.
- Das Praxisprojekt kann nur mit mindestens 42 Credits aus den Modulen der ersten zwei und die Master-Thesis mit mindestens 60 Credits aus den Modulen der ersten drei Studienhalbjahre begonnen werden.
- Für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Master-Thesis erforderlich.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Master-Thesis entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Leistungen, die Voraussetzung für die Prüfung sind, nicht erbracht hat.

Eine Ablehnung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund

- zu einer Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

Der Beginn der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die oder den Prüfenden mitgeteilt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfungsanmeldung bis spätestens drei Werktagen vor dem Prüfungstermin ohne Grund zurück treten.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Die oder der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(4) Als triftiger Grund gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ein nach dem Sorgerecht zu versorgendes Kind oder eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen oder zu pflegen hat.

(5) Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Wiederholungsfällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von allen weiteren Prüfungen ausschließen.

(7) Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von einer Woche schriftlich verlangen, dass der Prüfungsausschuss einer Entscheidung nach Abs. 5 und 6 überprüft. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüfungstermine und -orte

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn dieses Modul laut Studienplan abschlossen wird. Für jedes Semester sind zwei Prüfungstermine festzulegen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Abnahme der Prüfungsleistungen wie Klausuren und mündlichen Prüfungen so, dass sie jeweils am Ende eines Semesters in der Vorlesungszeit und am Anfang eines Semesters ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden können.

(3) Für Prüfungsleistungen der Module des ersten Studienjahres ohne die Seminare werden zwei Prüfungstermine je Semester angeboten.

(4) Für alle anderen Module, die mit einer Prüfungsleistung abzuschließen sind, wird pro Semester nur ein Termin angeboten.

(5) Der vorgegebene Zeitraum für Prüfungen und Meldetermine soll jeweils drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt endgültig Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen spätestens fünf Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt.

§ 12 Öffentlichkeit

Zu den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studentinnen oder Studenten des Fachbereiches, die sich nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern keine Kandidatin oder kein Kandidat widerspricht. Dies gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Wird in einem oder mehreren Modulen in der Prüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt, kann die Prüfung in dem betreffenden Modul zweimal, frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin, wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Klausur bei einer Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und deren Klausurergebnis mindestens 85 % der zum Bestehen nötigen Leistungen ausmacht, werden auf Antrag unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses mündlich nachgeprüft. Die Dauer der mündlichen Nachprüfung soll etwa 15 Minuten betragen. Prüferinnen oder Prüfer sollen die Bewerberinnen oder Bewerber der Klausurarbeit sein. Als Ergebnis der mündlichen Nachprüfung wird festgestellt, ob die Note in dem betreffenden Modul "ausreichend" oder "nicht ausreichend" lautet.

(3) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Ist eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Arbeit einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen

Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 ist nach einer Frist von drei Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt auf Antrag eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und den Vermerk enthält, dass die Abschlussprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

§ 16 Master-Thesis

(1) In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung der Fachrichtung Agrarmanagement selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen eines festgelegten Themas zu bearbeiten.

(2) Die Frist für die Bearbeitungszeit der Thesis beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Thesis durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Thesis ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder - mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zu übersenden. Für das Prüfungsamt sowie für jede oder jeden Betreuer ist jeweils ein Exemplar abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Frist beträgt, soweit dies die Art der Arbeit zulässt, sechs Monate.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderung nach Abs. 1 erfüllt ist.

(5) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen sowie schriftlich zu versichern, dass die

Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen verfasst wurde.

(7) Die Master-Thesis ist in der Regel von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat, und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer zu bewerten. Soll die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Können sich beide Prüferinnen oder Prüfer nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Bewertung der Master-Thesis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.

§ 17 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Master-Thesis. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie oder er

- die Ergebnisse der Arbeit selbstständig präsentieren, erläutern und vertreten kann,
- darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges Agrarmanagement zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
- bei der Bearbeitung gewonnene Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann und
- die Ergebnisse der Master-Thesis in kurzer Form vorlegen kann.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat; darin enthalten ist eine etwa 20 Minuten dauernde Präsentation der Master-Thesis sowie die Vorlage einer separaten Kurzfassung der Thesis. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder von dem Betreuer der Thesis sowie mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen werden.

§ 18 Bestehen der Prüfung

(1) Voraussetzung für das Bestehen der Master-Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlage 1.

(2) Die Note der Gesamtprüfung wird mit je 25 v. H. aus dem Notendurchschnitt der Module jeden Studienhalbjahres berechnet. Sie wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut
1,6 bis 2,5	= gut
2,6 bis 3,5	= befriedigend
3,6 bis 4,0	= ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Gesamtprüfung (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Agrarwirtschaft Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Klausur, ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 8 Abs. 2 geschehen ist.

(3) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 42 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach der erbrachten Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Im Falle einer Klausur mit einer zugehörigen nachfolgenden mündlichen Prüfung wird die Einsicht erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung gewährt.

(3) Die Prüfungsakten mit dem Inhalt Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Datum der Einschreibung, Datum der Beendigung des Studiums, Datum der abgelegten Prüfung inkl. Art, Fach, Datum und Ergebnis (Ausfertigung des Zeugnisses) sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation vierzig Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten. Alle übrigen Daten des Studiums löscht die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsbehelfsverfahrens benötigt werden.

(4) Die Master-Thesis kann – auch teilweise – nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden.

§ 21 Zeugnis und Abschlussurkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der Prüfungsordnung erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote, sowie Vermerke über die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt und an sonstigen Pflichtveranstaltungen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Gesamtergebnis der Prüfung entschieden worden ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungen enthält und den Vermerk, dass die Prüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

(4) In der Abschlussurkunde werden der akademische Grad, der Master-Studiengang Agrarmanagement und gegebenenfalls ein Studienschwerpunkt genannt. Diese Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Kiel und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Agrarwirtschaft unterzeichnet.

§ 22 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Dem Zeugnis wird eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 das Master-Studium Agrarmanagement am Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Agrarwirtschaft

Osterrönfeld, den 13. Juni 2008

Prof. Dr. Martin Braatz
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Prüfungsordnung:

Modul	Modulname	Prüfungsleistung	ECTS
Erstes Studienjahr			
Erstes Studienhalbjahr			
M 01	Internationale Märkte und Agrarpolitik	K	6
M 02	Strategisches Management	K	6
M 03.1 M 03.2	Fütterungs- und Haltungsmanagement oder Management der Pflanzenproduktion	mündl. Prüfung mündl. Prüfung	6
M 04	Planungsmethoden	mündl. Prüfung	6
M 05	Seminar I	*	6
Zweites Studienhalbjahr			
M 06	Personalmanagement	K	6
M 07	Konzepte der Biomassenutzung	mündl. Prüfung	6
M 08.1 M 08.2	Zucht- und Hygienemanagement oder Anpassungsstrategien der Pflanzenproduktion	K mündl. Prüfung	6
M 09	Qualitätsmanagement	mündl. Prüfung	6
M 10	Seminar II	*	6
Zweites Studienjahr			
Drittes Studienhalbjahr			
M 11	Projektmanagement	K	6
M 12	Controlling	K	6
M 13	Praxisprojekt	*	18
Viertes Studienhalbjahr			
M 14	Master-Thesis mit Kolloquium und Präsentation / Kurzfassung		30

* Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung jeweils zum Vorlesungsbeginn festgelegt.

Die zur Prüfung nötigen Module entsprechen einem Studienumfang von 50 Semesterwochenstunden.